

## **Beschlussvorlage**

### **zu Punkt 7. für den öffentlichen Teil der Sitzung der Schulverbandsversammlung (Schulverband im Amt Eiderkanal) am Donnerstag, 23. November 2017**

---

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Regelungen der Schülerbeförderung ab Schuljahr 2018/2019 nach der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung**

##### **1. Darstellung des Sachverhaltes:**

Der Kreistag hat am 25.09.2017 eine neue „Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ beschlossen, die ab Beginn des neuen Schuljahres ab 01.08.2018 in Kraft tritt (siehe Anlage).

Nach wie vor beträgt der Eigenanteil je Schüler/in der Jahrgangsstufen eins bis zehn pro Schuljahr für das 1. Kind = 84,00 EUR, 2. Kind = 24,00 EUR und ab dem 3. Kind = 0,00 EUR.

##### **Die wesentlichen Änderungen sind:**

- Zentraler Ortspunkt für die Bemessung des Schulweges entfällt, es gilt nur noch die reine Entfernung zwischen der Wohnung des Schülers und dem Haupteingang der Schule (individuelle Prüfung pro Schüler).
- Neu: Im Falle des Besuches der nicht nächstgelegenen Schule (freie Schulwahl) ist es für Schüler/innen, für die die Schülerbeförderungskosten zur nächstgelegenen Schule anerkannt werden könnten, künftig möglich -wenn diese Kosten höher sind als zur nächstgelegenen Schule-, eine Schülerbeförderung in Anspruch zu nehmen bei Einzahlung eines um jährlich 84,00 € höheren Eigenanteils, also: 1. Kind = 168,00 EUR, 2. Kind = 108,00 EUR, ab dem 3. Kind = 84,00 EUR. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Schülerbeförderung zu einer entfernter gelegenen Schule.
- Der sog. Bildungstarif (Angebot des Kreises für die Schüler der Klassenstufen 11-13) ist in einen besonderen Zweiten Teil der Satzung aufgenommen worden. Es gibt nicht mehr 20 % Rabatt, sondern es ist ein Eigenanteil in Höhe von 150,00 EUR jährlich zu zahlen, die restlichen Schülerbeförderungskosten trägt der Kreis. An diesen Kosten beteiligen sich die kommunalen Schulträger nicht!

Aktuell wird eine Verwaltungsvorschrift von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und die technischen Voraussetzungen zur Umsetzung der neuen Schülerbeförderungssatzung geprüft.

Die neue Satzung regelt (§ 1) die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der besuchten Schule. Es wird somit für jeden einzelnen Schüler individuell festgestellt werden müssen, ob ein Anspruch auf eine Schülerbeförderung mit dem Bus besteht.

Bislang wird der Schulweg auf dem kürzesten verkehrsüblichen Weg zwischen einem zentralen Punkt des Wohnortes der Schülerin bzw. des Schülers und der Schule gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung bemessen. Bei dieser Regelung werden alle Schüler aus demselben Wohnort gleich behandelt bezüglich des Anspruches auf die Schülerbeförderung.

Die notwendigen Kosten der Schülerbeförderung tragen gemäß § 114 Abs. 3 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) zu zwei Drittel der Kreis und zu einem Drittel die Schulträger.

Um als Schulträger vom Kreis Rendsburg-Eckernförde 2/3 der Schülerbeförderungskosten erstattet bekommen zu können, müssen die Regelungen der Satzung strikt eingehalten werden, Ausnahmen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht (mehr) zugelassen.

Notwendige Beförderungskosten sind gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung die Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.

Gemäß § 3 der Satzung ist die Zurücklegung des Schulweges ohne ein Verkehrsmittel nicht zumutbar, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung

- a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe vier = 2 km,
- b) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen fünf und sechs = 4 km,
- c) für Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe sieben = 6 km

überschreitet.

Damit der Schulverband im Rahmen des Erstattungsverfahrens (2/3 vom Kreis) keine finanziellen Nachteile hinnehmen muss, sollte die Schülerbeförderung vom Schulverband nach denselben Regeln der (Erstattungs-)„Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ erfolgen.

Wenn sich die Satzungsbestimmungen des Kreises in dem Schulverbandsgebiet nicht zufriedenstellend umsetzen lassen sollten, wäre durch erneute Beschlussfassung jederzeit auch eine andere Regelung möglich. Das heißt insbesondere, dass der Schulverband auch freiwillig Beförderungskosten übernehmen kann, die allein von der Solidargemeinschaft Schulverband zu tragen wären, damit es in den Gemeinden nicht zu unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Familien kommt.

## 2. Finanzielle Auswirkungen:

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen können mit Rücksicht auf die bisher fehlenden Erfahrungen mit der neuen Satzung des Kreises noch nicht beziffert werden.

## 3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Schülerbeförderung im Schulverband im Amt Eiderkanal nach Maßgabe der Regelungen der „Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung“ ab dem Schuljahr 2018/2019 durchzuführen.

Im Auftrage

gez.  
Petra Mölck

## Anlage(n):

Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung ab 01.08.2018